

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/4/25 2006/11/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
43/01 Wehrrecht allgemein
43/02 Leistungsrecht
67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §38;
HGG 2001 §55 Abs1;
HVG §2 Abs1;
HVG §2;
VwGG §42 Abs2 Z1;
WehrG 2001 §30 Abs1;
WehrG 2001 §30 Abs3 Z2;
WehrG 2001 §30 Abs3;

Rechtssatz

Die Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten hat die Gesundheitsschädigung des Beschwerdeführers "gemäß § 2 Heeresversorgungsgesetz ... als Dienstbeschädigung anerkannt". An diesen rechtskräftigen Bescheid der Bundesberufungskommission ist die Behörde (BM für Landesverteidigung) bei der Beurteilung der Vorfrage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 WehrG 2001 erfüllt sind, gebunden, weil die Wirksamkeit einer vorzeitigen Entlassung aus dem Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 30 Abs. 3 Z 2 WehrG 2001 von derselben Frage abhängig ist wie die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung gemäß § 2 Abs. 1 Heeresversorgungsgesetz, nämlich ob die Gesundheitsschädigung in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Wehrdienstleistung steht. Gemäß § 30 Abs. 3 WehrG 2001 wäre die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit im vorliegenden Fall daher nur mit der Zustimmung des Bf wirksam geworden. Das Vorliegen dieser Zustimmung wird im angefochtenen Bescheid nicht festgestellt und vom Bf bestritten. Die Ansicht der belBeh, der Bf sei rechtswirksam aus dem Wehrdienst entlassen worden, erweist sich daher als verfehlt. Schon deshalb stellen die vom Bf nach diesem Zeitpunkt bezogenen Geldleistungen im genannten Ausmaß keinen Überguss iSd § 55 Abs. 1 HGG 2001 dar.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006110033.X01

Im RIS seit

21.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at